KREIS SAARLOUIS

GEMARKUNG ITTERSDORF

FLUR 7.8.u.9

MAßSTAB 1 : 500

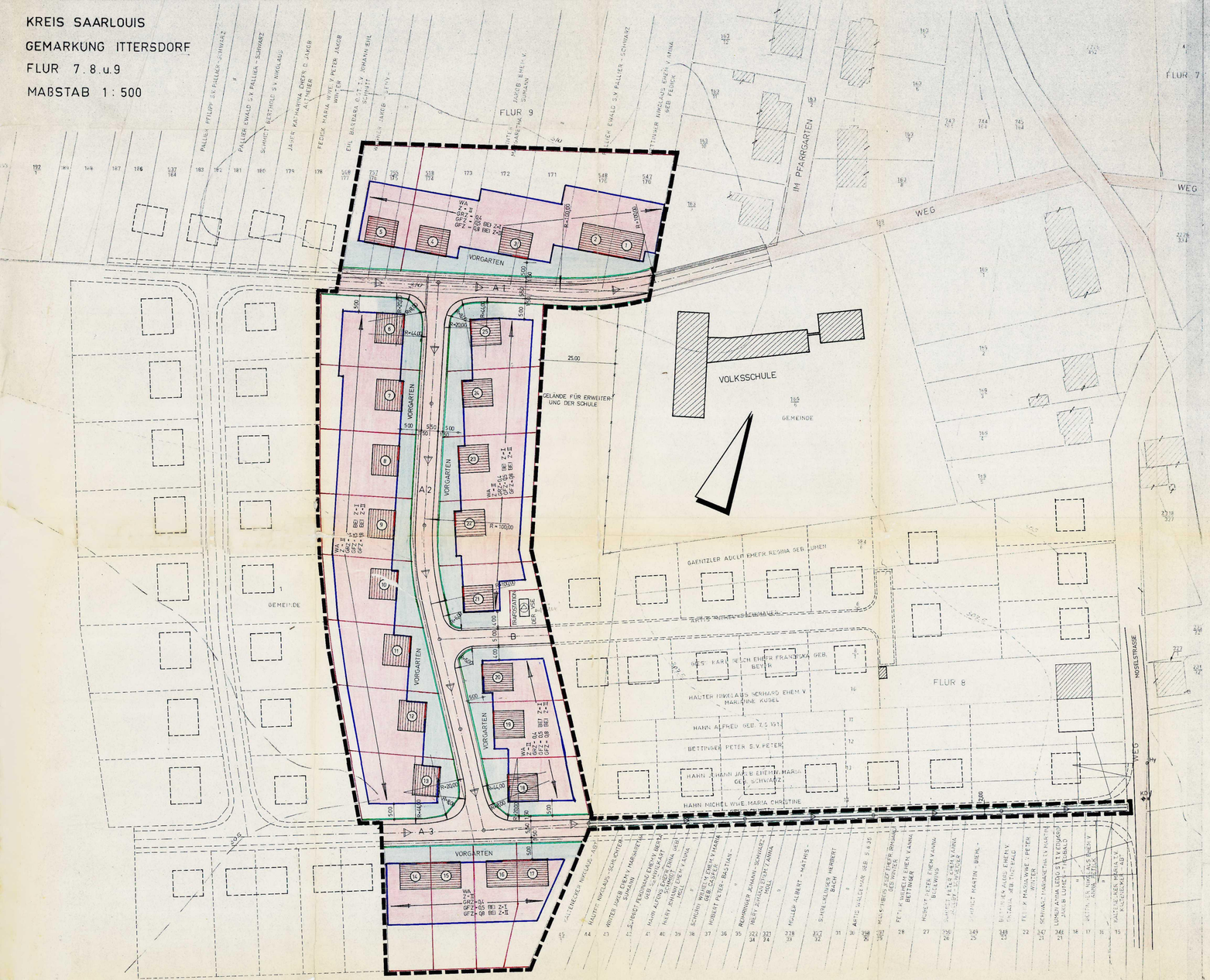

Bebauungsplan (Satzung)

„Nachtweid"

der Gemeinde

Ittersdorf

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 10 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der 21. April 1969 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde durch den Landrat - Kreisbauamt - Planungsstelle.

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 1968 (BGBl. I S. 1237)

Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich — siehe Zeichnung
2. Art der baulichen Nutzung
   - 2.1 Baugebiet — Allgemeines Wohngebiet
     - 2.1.1 zulässige Anlagen * — siehe 2.2.(2) Satzung
     - 2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen — sonstige nicht störende Gewerbebetriebe u. Kleinlandwirtschaften
   - 2.2 Baugebiet — Entfällt
     - 2.2.1 zulässige Anlagen — Entfällt
     - 2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen — Entfällt
3. Mass der baulichen Nutzung
   - 3.1 Zahl der Vollgeschosse — Normal 2 Geschosse
   - 3.2 Grundflächenzahl — 0,4
   - 3.3 Geschossflächenzahl — 0,8 bei 2 Vollgeschossen
   - 3.4 Baumassenzahl — Entfällt
   - 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen — Entfällt
4. Bauweise — offene Bauweise
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen — siehe Zeichnung
6. Stellung der baulichen Anlagen — siehe Zeichnung
7. Mindestgrösse der Baugrundstücke — 720 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Masse von OK Strassenkrone Mitte Masse bis OK Erdgeschossfussboden) — Nach besonderer Genehmigung
9. Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken — innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
10. Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke — Entfällt
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf — Entfällt
12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen — Gesamter Geltungsbereich
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist — Entfällt
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung — Entfällt
15. Verkehrsflächen — siehe Bezeichnung
16. Höhenlage der befahrbaren Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke an die Verkehrsflächen — Nach besonderem Plan
17. Versorgungsflächen — siehe Zeichnung
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen — Entfällt
19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen — Entfällt
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe — Entfällt
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen — Entfällt
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft — Entfällt
23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen — siehe Zeichnung
24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen — Entfällt
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind — Entfällt
26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährdern oder beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung — Entfällt
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern — Der Vorgarten ist als Ziergarten anzulegen
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern — Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. S. 295).

Entfällt

* (2) Zulässig sind
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale u. gesundheitliche Zwecke.

Regelprofil Strasse A1, A2, A3 M. 1:50

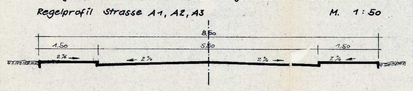

Regelprofil Strasse B M. 1:50

Aufnahme von

Festsetzung über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. S. 295).

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 4 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besonderer baulicher Vorkehrungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 4 BBauG

1.
2.
3.

Planzeichen-Erläuterungen

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Bestehende Strassen
- Geplante Strassen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Entwässerungsrichtung
- Wasserleitung
- Starkstromleitung
- Garagen
- ..... Bauweise
- II Geschosszahl als Höchstgrenze
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Strassenbegrenzungslinie
- Vorgarten
- Haustürwinkel
- Überdeckte Kraftfahrzeugstellplätze
- Trafostation
- Unterirdische L. Kanal

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 23. Feb. 1970 bis zum 23. März 1970.

Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 24. April 1970 beschlossen.

Ittersdorf, den 24. April 1970

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbehörde –
IV A 4-8623/70
Bl 72

Saarlouis, den 15. Juni 1970

Der Minister des Innern
– Oberste Landesbehörde –
Dipl.-Ing.

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 30.7.1970 ortsüblich bekanntgemacht.

Ittersdorf, den 30.7.1970

Der Bürgermeister

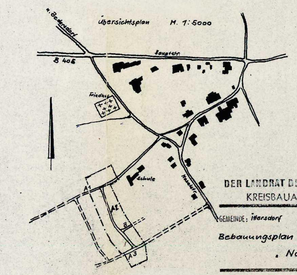

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: Ittersdorf AMTSBEZIRK: Wallerfangen

Bebauungsplan „Nachtweid"

Maßstab: 1:500	Blatt:
Gezeichnet: Theobald	Saarlouis, den 4. Jan. 1970
Bearbeitet: Schein	
Geprüft: Kreisbauoberinspektor	Landrat im Auftrag: Kreisbauamt